

## ALT

## NEU

## Erläuterungen

### **Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.4.2012 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstaufschlag und Reisekosten werden gesondert erstattet.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 130 €.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 19 € je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und jährlich höchstens 30 Fraktions- und Gruppensitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt. Das Sit-

### **Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstaufschlag und Reisekosten werden gesondert erstattet.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt **150 €**.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt **20 €** je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und jährlich höchstens 30 Fraktions- **bzw.** Gruppensitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt. Bei mehreren Sitzungen

- Unverändert –

- Betrag geändert -

- Betrag geändert –

- Unverändert –

- Zur Klarstellung „und“ gegen „bzw.“ ausgetauscht -

zungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.

(5) Nachgewiesener Verdienstausschlag wird auf Antrag entschädigt für Zeiten, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit werktags zur Verfügung stehen. Verdienstausschlag wird bis zu einer Höhe von 30 € pro angefangene Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.

gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn **Ratsfrauen oder Ratsherren** nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. **Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.**

(5) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Verdienstausschlag wird für Zeiten entschädigt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Entstandener Verdienstausschlag wird bis zu einer Höhe von 30 € pro angefangene Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich **und max. 40 Stunden je Woche.**

**(6) Ratsfrauen und Ratsherren,**  
**1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,**  
**2. die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden**

- Konkretisierte Definition -

- Gesetzliche Beschränkung auf Kinderbetreuung (s. a. Kommentar zu § 55, Randnummer 3) -

- Für anerkannt pflegebedürftige Personen kommt der Pauschalstundensatz nach Abs. 6 in Betracht -

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs durchbricht nach Ansicht der Entschädigungskommission das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit.

Nach den Empfehlungen der Kommission wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nur in berechtigten Ausnahmefällen als gerechtfertigt angesehen und ist in der Satzung zu konkretisieren und eng zu regeln. (s. neu eingefügten Absatz 8)

<p>(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.</p> <p>(8) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(9) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen und hierfür ihren privaten PC nutzen,</p>	<p><b>kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, höchstens jedoch drei Stunden pro Tag, begrenzt auf werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr.</b></p> <p>(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10 € <b>je Stunde versäumter Arbeit</b> erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag <b>und max. 40 Stunden je Woche.</b></p> <p>(8) Ein besonderer Nachteil im Sinne der Absätze 6 und 7 kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(9) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(10) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen und hierfür ihren privaten PC nutzen, erhal-</p>	<p>Stundensatz = Gleichstellung mit Absatz 7</p> <p>- s. Kommentar zu § 55 Rn 10: Unter versäumter Arbeit sollte nur die verstanden werden, die im Rahmen der normalen Arbeitszeit der Einkommenserhaltung dient -</p> <p>- Neu eingefügt -</p> <p>- Jetzt Absatz 9 - - Unverändert –</p> <p>- Jetzt Absatz 10 - - Unverändert –</p>
---	---	--

erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

## § 2

### **Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:

a) für die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 250 €

b) für die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses 130 €

c) für die Fraktionsvorsitzende, den Fraktionsvorsitzenden 200 €

d) für die Gruppenvorsitzende, den Gruppenvorsitzenden 200 €

(2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht.

(3) Erhält ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer gruppenangehörigen Fraktion Entschädigung

ten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

## § 2

### **Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:

a) für die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters **350 €**

**b) für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden 225 €**

c) für die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses **150 €**

d) für die Fraktionsvorsitzende, den Fraktionsvorsitzenden für die Gruppenvorsitzende, den Gruppenvorsitzenden **der den Fraktionen gleichgestellten Gruppen 350 €**

**e) für die Vorsitzende, den Vorsitzenden der zu einer Zählgemeinschaft verbundenen Gruppe 350 €**

(2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung

(3) Erhält ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer gruppenangehörigen Fraktion **oder Gruppe**

- Anpassung der Beträge -

- Entschädigung für diese Funktion neu Aufgenommen -

- Gruppe: Zusammenschluss von Einzelmitgliedern verschiedener Parteien etc. Sie sind den Fraktionen gleichgestellt -

- Zusammenschluss von Fraktionen und / oder Gruppen (s. o.) etc. zu sog. Zählgemeinschaften -

- Vereinfachte Formulierung -

<p>nach Abs 1 c) so entfällt eine Entschädigung der oder des Gruppenvorsitzenden.</p> <p>(4) Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so steht für diese die Entschädigung nach Abs 1 c) und d) oder Abs. 3 nur einmal zur Verfügung.</p> <p>(5) Siehe den neu eingefügten § 8 Absatz 2.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 € für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz 8.</p> <p>(3) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung der Feld- und Forsthüter</b></p> <p>(1) Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 5 bis 7 und 9 entsprechend.</p>	<p>Entschädigung nach Abs. <b>1 d)</b> so entfällt eine Entschädigung der oder des Gruppenvorsitzenden nach <b>Abs. 1 e)</b>.</p> <p>(4) Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so steht für diese die Entschädigung nach Abs. <b>1 d) oder e)</b> nur einmal zur Verfügung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von <b>20 €</b> für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz <b>9</b>.</p> <p>(3) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung der Feld- und Forsthüter</b></p> <p>(1) Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 5 bis 7 entsprechend.</p>	<p>- Anpassung der in Frage kommenden Absätze (s. Absatz 1) -</p> <p>- Anpassung der in Frage kommenden Absätze (s. Absatz 1) -</p> <p>- Anpassung des Betrages -</p> <p>- Absatz angepasst -</p> <p>- Unverändert -</p> <p>- Unverändert -</p> <p>- Entschädigung Nutzung priv. PC gestrichen -</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.</p> <p>(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:</p> <p>a) für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister <span style="float: right;">80 €</span> zuzüglich je Ortsratsmitglied <span style="float: right;">2,50 €</span></p> <p>b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter <span style="float: right;">80 €</span> zuzüglich je Ortsratsmitglied <span style="float: right;">1,25 €</span></p> <p>c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte <span style="float: right;">48 €</span></p> <p>d) für den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitz zzgl. 2,50 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied (vgl. § 2, Absätze 3 und 4)</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und für maximal 8 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt wird, beträgt 19 €. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1, 5 bis 7 und 9 sowie der §§ 8 und 9 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.</p> <p>(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:</p> <p>a) für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister <span style="float: right;"><b>80 €</b></span> zuzüglich je Ortsratsmitglied <span style="float: right;"><b>5,00 €</b></span></p> <p>b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter <span style="float: right;"><b>80 €</b></span> zuzüglich je Ortsratsmitglied <span style="float: right;"><b>2,50 €</b></span></p> <p>c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte <span style="float: right;"><b>50 €</b></span></p> <p>d) für den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitz zzgl. 5,00 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied (vgl. § 2, Absätze <u>2</u>, 3 und 4)</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und für maximal 8 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt wird, beträgt <b>20 € je Sitzung</b>. <del>§ 1 Absatz 4 gilt entsprechend.</del></p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1 <b>und 4</b> bis <b>10</b> sowie der §§ <b>6 bis 8</b> entsprechend.</p>	<p>- Unverändert -</p> <p>- Anpassung der Beträge -</p> <p>- Anpassung der Absätze -</p> <p>- Anpassung des Betrages - - Passus in Absatz 4 aufgenommen -</p> <p>- Einfügen des Hinweises auf Absatz 4 - Anpassung der weiteren Absätze und - Anpassung der Paragraphen -</p> <p>Der Umlegungsausschuss wurde aufgelöst, so dass der § 6 in der bisherigen Fassung entfällt. -</p>
---	---	--

(1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, 30 €. Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.

(2) Leitet die Stellvertretung in Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Sitzung, erhält sie das Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.

(3) Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 3.

(4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird entsprechend § 1 Absätze 5 bis 7 erstattet.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Verwaltung der Stadt Laatzen angehören.

#### **§ 7**

#### **Auszahlung der Entschädigung**

(1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.

(2) Die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstaufschlag, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktions-/Gruppensitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen/Gruppen mitzuteilen.

#### **§ 6**

#### **Auszahlung der Entschädigung**

(1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat nachträglich gezahlt.

(2) Die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstaufschlag, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktions-/Gruppensitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen/Gruppen mitzuteilen.

- Jetzt § 6 -

- Unverändert –

- 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 eingearbeitet

- Unverändert -

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ruhe des Entschädigungsanspruchs</b></p> <p>(1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 sowie der monatlichen Pauschalen gemäß § 2 entfällt für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat gemäß § 53 NKomVG ruht.</p> <p>(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Pauschalbetrages.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Übertragbarkeit des Anspruchs</b></p> <p>Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzten vom 01.01.1995 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.08.2001 außer Kraft.</p> <p>Laatzten, den 26.4.2012</p> <p>Prinz, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ruhen des Entschädigungsanspruchs</b></p> <p>(1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 sowie der monatlichen Pauschalen gemäß § 2 entfällt für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat gemäß § 53 NKomVG ruht.</p> <p>(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Pauschalbetrages.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Übertragbarkeit des Anspruchs</b></p> <p>Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom <b>01.11.2021</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzten vom 19.04.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, außer Kraft.</p> <p>Laatzten, den _____</p> <p>Jürgen Köhne, Bürgermeister</p>	<p>- Jetzt § 7 - - Bezeichnung angepasst -</p> <p>- Unverändert –</p> <p>- Unverändert –</p> <p>- Jetzt § 8 - - Unverändert –</p> <p>- Jetzt § 9 -</p> <p>- Zeitpunkt angepasst -</p>
---	--	---